

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. September 1884.

die Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Majestät wird die nachstehende Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen innerhalb des Fürstenthums unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1883 (Bef.-S. S. 77) und Art. 1 der Ausführungsverordnung vom demselben Tage zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 19. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.